

Gesuch um eine Entnahme von Geschiebe, Steine und Blöcke aus den Sammleranlagen der Guppenrunskorporation

Gesuchsteller (Unternehmung, Adresse)	
Verantwortliche Person (Name, Tel.-Nr.)	
Vorgesehene Entnahmemenge	<input type="checkbox"/> Geschiebe _____ m ³ <input type="checkbox"/> Steine < 50 cm _____ m ³ <input type="checkbox"/> Blöcke > 50 cm _____ m ³
Vorgesehener Entnahmeort	<input type="checkbox"/> Sammler Chatzbrand <input type="checkbox"/> Geschieberaum Enneteggen (oberer Sammler) <input type="checkbox"/> Geschieberaum Enneteggen (unterer Sammler)
Vorgesehene Lade- und Transport- geräte	
Entnahmebeginn	
Entnahmeende	

Gesuchsteller (zu unterschreiben **vor** Entnahmebeginn):

Ort, Datum

Unterschrift

(mit der Unterschrift akzeptiert der Gesuchsteller die Bedingungen für eine Geschiebeentnahme)

Entnahme **bewilligt** durch Guppenrunskorporation (zu unterschreiben **vor** Entnahmebeginn):

Ort, Datum

Unterschrift

Abnahme und Arbeiten

Die Geschiebeentnahme wurde korrekt und unter Einhaltung der Entnahmebedingungen ausgeführt:

Entnahmemenge: <input type="checkbox"/> Geschiebe _____ m ³ <input type="checkbox"/> Steine < 50 cm _____ m ³ <input type="checkbox"/> Blöcke > 50 cm _____ m ³ <input type="checkbox"/> Baustelle abgenommen Bemerkungen:	Ort, Datum _____ für den Unternehmer: _____ für die GRK: _____
--	--

Bedingungen für die Geschiebeentnahme

Allgemeine Bedingungen

- Sämtliche Geschiebeentnahmen sind mit einem Gesuch zu beantragen und vom Vorstand der Guppenrunse schriftlich bewilligen zu lassen.
- Aus dem Geschiebeentnahmegesuch sind Entnahmemengen, Geschiebefraktionen, Entnahmestart und Entnahmezeitraum ersichtlich.
- Hinterlegung der Angaben der verantwortlichen Person und des Gesuchstellers.
- Der Unternehmer hat anzugeben, mit welchen Ladegeräten und Transportgeräten das Geschiebe entnommen werden soll.

Bedingungen vor Geschiebeentnahme

- Geschiebeentnahmen werden nur bewilligt, wenn für eine Entnahme genügend Geschiebe vorhanden ist (wird durch die Guppenrunskorporation bestimmt).
- Entnahmestart und Entnahmeende sind umgehend dem Vorstand der Guppenrunskorporation zu melden.
- Geschiebeentnahmen dürfen nicht unter die Kote der projektierten Sammlersohle erfolgen.
- Eine Entnahme innerhalb der Fischschonzeit (Oktober bis März) wird nicht bewilligt.
- Es dürfen nur saubere und einwandfrei gewartete Lade- und Entnahmegeräte zum Einsatz kommen (keine Ölverluste, keine Neophyteneinträge).

Bedingungen für den Ablauf einer Geschiebeentnahme

- Es dürfen keine Blöcke und Steine entnommen werden, welche zum Schutz von Bauwerken angelegt wurden oder Bestandteil der Bauwerke sind.
- Es darf kein Material aus Zwischenlagern entnommen werden, welche die Guppenrunskorporation angelegt hat. Insbesondere dürfen keine Blöcke und Schoppen aus den vorhandenen Block- und Steindepots entnommen werden.
- Die Entnahme ist so zu organisieren, dass möglichst keine Trübungen entstehen.
- Entnahmegeräte und Installationen dürfen nicht innerhalb des Hochwasserprofils abgestellt werden.
- Allfällige Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend den zuständigen Stellen zu melden.
- Bei jeder Geschiebeentnahme ist vorsorglich ein Sack Ölbinder bereit zu halten.
- Vor Abzug der Entnahmegeräte werden die ausgeführten Arbeiten von der Guppenrunskorporation abgenommen. Die Korporation ist rechtzeitig für die Abnahme aufzubieten.
- Entstandene Schäden an den Werkanlagen und Strassen sind der Guppenrunskorporation umgehend zu melden und anschliessend wieder auf Kosten des Antragstellers instand zu stellen.

Bedingungen nach der Geschiebeentnahme

- Nach Abschluss der Entnahme sind alle Baustelleninstallationen umgehend abzutransportieren.
- Temporär angelegte Baupisten, welche für die Entnahme nötig sind, müssen nach der Entnahme wieder vollständig zurückgebaut werden.
- Die Guppenrunskorporation lehnt jede Haftung für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Geschiebeentnahme stehen, ab.
- Die effektive Geschiebeentnahme ist zu melden.
- Die Geschiebeentnahmestelle ist wieder in einen natürlichen Zustand zu bringen.

Verrechnung

Für den administrativen Aufwand wird ein Kostenbetrag erhoben:

- Fr. 2.50/m³ für Geschiebe und Schoppen (unsortiert)
 - Fr. 5.00/m³ für Schoppen dm < 0.5 m
 - Fr. 10.00/m³ für Blöcke dm > 0.5 m
- Der Mindestkostenbetrag beträgt Fr. 20.00

Bei **Nichteinhalten** der Bedingungen werden dem Gesuchsteller **Fr. 1'000.00** zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entstandene Schäden, welche durch den Unternehmer nicht auf eigene Kosten instand gestellt werden, kann die Guppenrunskorporation durch Dritte gegen Verrechnung instand stellen lassen.